

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma FSP-Automations GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Alle Angebote und Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- (1) An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- (2) Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist bzw. spätestens mit Auslieferung.

3. Preise und Zahlungsvereinbarungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive Verpackung, Versand und Versicherung.
- (2) Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind unsere Rechnungsbeträge folgendermaßen zu begleichen.
Bei der Lieferung von Sondermaschinen sind wir berechtigt, mit Vertragsschluss eine Abschlagszahlung vor dem Hintergrund der Deckung unserer Vorlaufkosten von bis zu 40 % des Gesamtpreises zu verlangen. Weitere Abschlagszahlungen bei Mitteilung der Versandbereitschaft in Höhe von weiteren bis zu 30 % des Gesamtpreises können durch uns gefordert werden. Ist eine Abnahme vereinbart oder dem Vertragstyp nach erforderlich, wird vom noch offenen Restbetrag des Gesamtpreises vor Abnahme ein weiterer Abschlag fällig, so dass insgesamt 90 % des Gesamtpreises mit Abnahmereife durch Abschläge abgerechnet und fällig sind. Der verbleibende Restbetrag des Gesamtpreises wird mit tatsächlicher oder fiktiver Abnahme bzw. binnen 30 Kalendertagen nach abnahmereifer Bereitstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.
- (5) Bei Bekanntwerden von Gründen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an der Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Kunden bieten, z.B. Vergleichsverfahren, unmittelbar bevorstehende Zahlungseinstellungen u.ä., sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und von der weiteren Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde erfolgt die Lieferung ab Werk.
- (2) Für die Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Verpackungs- oder fertigungsbedingte Abweichungen von der Bestellmenge behalten wir uns vor. Wenn keine besondere Beförderungsart vom Besteller vorgeschrieben und von uns bestätigt ist, dann sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ohne Obligo Beförderungsart und Reisewege zu bestimmen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5. Lieferfristen

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Lieferzeiten gelten ausnahmslos nur annähernd und unverbindlich.
- (3) Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der Käufer obliegenden Pflichten (z.B. Beibringung etwaiger Unterlagen, Leistungen einer vereinbarten Anzahlung) eingehalten werden.
- (4) Bei nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers kann die Lieferfrist angemessen verlängert werden.
- (5) Wir sind berechtigt, die Lieferung um die Dauer einer Behinderung aufzuschieben, und, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr Eingriffe von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, sowie Betriebs- und Transportstörungen bei uns oder bei Vorlieferanten, sowie mangelnde Eigenbelieferung.
- (6) Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftiger Forderungen einschl. der Nebenkosten vor. Bei Zahlungsverzug können wir die Lieferobjekte wieder an uns nehmen.
- (2) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren ist unzulässig. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Bei Verbindung bzw. Verarbeitung mit fremden nicht uns gehörenden Objekten durch den Käufer werden wir Miteigentümer an den neuen Objekten im Verhältnis der Werte zueinander. Die bei Be- oder Verarbeitung bzw. Weiterverkauf entstehenden

Forderungen des Käufers werden bereits beim Kauf der Ware durch den Besteller bis zur Volltilgung aller Forderungen und Nebenkosten abgetreten, ohne dass es dazu einer gesonderten Anerkennung bedarf.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Zur Einziehung abgetretener Außenstände ist der Besteller nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns und auch Dritten gegenüber voll und pünktlich nachkommt. Der Besteller hat Zahlungen seiner Abnehmer in Höhe unserer Forderungen an uns abzuführen oder aber soweit sie noch nicht fällig sind als bestimmbares Eigentum für uns zu behandeln und ist verpflichtet, uns über Bestand und Höhe der Außenstände und seiner Schuldner auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert nachweislich die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

(1) Für Mängel der Lieferung, einschließlich des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Voraussetzung ist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(2) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

(3) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den jeweiligen Lieferanten zustehen. Nur wenn und soweit die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Lieferanten scheitert, haften wir nach Maßgabe dieser Bestimmungen subsidiär.

(4) Eine Gewährleistung entfällt, soweit Mängel auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, nicht von uns gelieferten Austauschstoffen oder auf chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

(5) Der Kunde hat uns Gelegenheit und angemessene Zeit zu geben, die erforderliche Nacherfüllung vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – und nur dann, wenn wir unverzüglich zu informieren sind – darf der Kunde den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(6) Kosten der Nacherfüllung tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist, insbesondere die Kosten des Ersatzstücks einschließlich Versand sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Kunde.

(7) Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weitere Ansprüche des Bestellers Regelungen der Abschnitte 8 und 10 entsprechend.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt

(1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Gesamtleistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Herstellers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

(2) Liegt Leistungsverzug vor, und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

(3) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

(4) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.

(5) Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der

Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10. Rechte des Lieferers auf Rücktritt

Bei unvorhersehbaren Ereignissen höherer Gewalt oder bei nachträglich festgestellter, nachweislicher Unmöglichkeit der Ausführung ist der Vertrag angemessen anzupassen. Ist eine Anpassung wirtschaftlich nicht zumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall bestehen keine Schadenersatzansprüche des Bestellers.

Wir informieren den Besteller unverzüglich, sobald wir die Tragweite des Ereignisses erkannt haben, auch wenn zuvor Lieferfristen verlängert wurden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist Meiningen.

(3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

(4) Sollten Bestandteile dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen wirksam und die unwirksamen werden sinngemäß angewandt.